

Versteigerungsabgabenverordnung (Gantsteuer)

Die Stadtvertretung der Stadt Dornbirn hat in ihrer Sitzung vom 13. März 2001 beschlossen, gemäß § 15 Ziff. 1 und § 16 Ziff. 3 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. Nr. I Nr. 3/2001, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Versteigerungsabgabe einzuhoben:

§ 1

Anwendungsbereich

Freiwillige öffentliche Versteigerungen, die im Gemeindegebiet von Dornbirn durchgeführt werden, unterliegen der Versteigerungsabgabe, ausgenommen solche, deren Erlös der Stadt Dornbirn zufließt. Eine Abgabe auf Liegenschaften in anderen Gemeinden wird dann nicht eingehoben, wenn in der Gemeinde, in der die Liegenschaft liegt, ebenfalls eine Versteigerungsabgabe eingehoben wird.

§ 2

Anzeigepflicht

(1) Wer eine Versteigerung veranstaltet, hat dies spätestens eine Woche vorher beim Bürgermeister anzuzeigen. Bei mehreren regelmäßig wiederkehrenden Versteigerungen ist über schriftliches Ansuchen die einmalige Anmeldung ausreichend.

(2) In der Anzeige sind der Ort und die Zeit der Versteigerung und die Gattung der Versteigerungsgegenstände anzugeben.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabe ist nach dem Versteigerungserlös zu ermitteln und beträgt
3 v. 1000 des Versteigerungserlöses bei Versteigerungen von Vieh- und Holz und
2 v. 100 des Versteigerungserlöses bei sonstigen Versteigerungen.
Als Versteigerungserlös gilt der Betrag des Meistbotes, auf das der Zuschlag erteilt wurde.

§ 4

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist der Veranstalter. Als Veranstalter gilt, wer sich als solcher öffentlich ankündigt oder der Behörde gegenüber ausgibt, im Zweifel derjenige, der den Erlös vom Ersteher einhebt. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Abgabenschuld, Selbstberechnung, Fälligkeit und Abgabenerklärung

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Zuschlag auf das Meistbot.

(2) Binnen einer Woche nach Abhaltung der Versteigerung hat der Veranstalter die Abgabe selbst zu berechnen, bei der Gemeinde eine schriftliche Erklärung über die Berechnungsgrundlagen (Abgaben-

erklärung) vorzulegen und die Abgabe zu entrichten. In der Abgabenerklärung sind die versteigerten Gegenstände sowie das jeweilige Meistbot anzuführen.

(3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Versteigerungen hat der Veranstalter für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden Monats die Abgabe selbst zu berechnen, eine Abgabenerklärung vorzulegen und die Abgabe zu entrichten (Fälligkeitstag).

(4) Mit Einreichung der Erklärung gilt die Versteigerungsabgabe als festgesetzt.

§ 6 **Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt mit 15.3.2001 in Kraft.

Der Bürgermeister:
i. V: Mag. Martin Ruepp